

Ministerium der Justiz führt Instruktionen und Revisionen bei den Gerichten durch, die falsche Urteile aufdecken und den Richtern zeigen, wie sie ihre Arbeit verbessern und begangene Fehler vermeiden können. Eine wichtige und entscheidende Hilfe für das Gericht liegt in der Kritik der Bevölkerung und auch der Schöffen, durch die Fehler in der Rechtsprechung erkannt und beseitigt werden können. Soweit die vorgenannten Möglichkeiten einer Hilfe auch gehen mögen, in der Entscheidung des konkreten Einzelfalles muß das Gericht aus sich heraus die Entscheidung finden und vor den Werkträgern verantworten.

In den Verfassungen bürgerlicher Staaten ist zwar auch die Unabhängigkeit des Gerichts bestimmt; doch ist dies eine formale Bestimmung, die den Volksmassen ein über den Klassen stehendes Gericht vortäuschen soll, das es in Wahrheit nicht gibt. Die Regelung der „richterlichen Unabhängigkeit“ in einem bürgerlich-imperialistischen Staat wie z. B. der Bundesrepublik bedeutet nichts anderes, als daß der Richter privilegierter Beamter ist, der dem Volk fernsteht. Hierüber sagte W. Ulbricht auf dem II. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands im September 1947 treffend:

„Die Unabsetzbarkeit ist ein Privileg, das durch nichts gerechtfertigt ist, das vielmehr der gefährlichen Tendenz dient, die Justiz zu einem Staat im Staate zu machen, sie politisch vom Volk unabhängig zu machen, zu einer sicheren Macht gegen den Willen der Volksvertretung ... Der Richter dagegen, der in seiner Rechtsprechung ganz auf dem Boden der demokratischen Interessen des Volkes steht, braucht nicht die Forderung seiner Unabsetzbarkeit zu erheben, denn das Volk wird zu ihm Vertrauen haben.“<sup>16)</sup>

Wenn also die Bourgeoisie in Westdeutschland von einer richterlichen „Unabhängigkeit“ spricht, meint sie die Unabhängigkeit von den Volksmassen, während unter den gesellschaftlichen Verhältnissen gegenüber der Bourgeoisie und ihrer Regierung eine sehr starke Abhängigkeit besteht. Das ergibt sich bereits aus dem gleichen bürgerlichen Bewußtsein, das die Beamten der Bonner Regierungsdienststellen und der Gerichte haben, das sogar bis in die Bereiche faschistischer Willkür reicht. Nicht umsonst sitzen im Bonner Staatsapparat einschließlich der Justiz die braunen Vasallen des „Tausendjährigen Reiches“ wieder im Sattel. Die Richter des bürgerlichen Staates sind ihrer Herkunft, Erziehung, ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihren Vermögensbeziehungen nach ein Teil der Bourgeoisie. In ihren Entscheidungen legen sie die bürgerlich-imperialistischen Auffassungen der Gesetze zu Grunde, sofern sie die geschriebenen Gesetze überhaupt noch beachten und nicht bereits zur Justizwillkür übergegangen sind, wie etwa der 6. (jetzige 3.) Strafsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe.

Wenn es den Interessen der Monopole dienlich erscheint, erhalten die Gerichte Anweisungen, sich über die Verfassung und die Rechte der Bürger hinwegzusetzen und das Recht zu brechen. Solche Anweisungen erfolgen in vielfältigen Formen: durch persönliche Verbindungen, durch Presseartikel, durch Versprechungen, durch Drohungen. Im Endergebnis kommt es oft dahin, daß an die Stelle der — wenn auch nur formalen — bürgerlichen Gesetzmäßigkeit und richterlichen „Unabhängigkeit“ die Willkür tritt, wovon der Bonner Staat und seine Justiz immer neue Beispiele geben, indem Menschen, die für die Demokratie kämpfen, wegen angeblichen „Hochverrats“ oder „Staatsgefährdung“ oder „Geheimbündelei“

ie) W. Ulbricht, Referat auf dem II. Parteitag der SED, Protokolle S. 342.